

6.3. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe – Armee reform XXI

Am 24. Oktober 2001 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht über die Konzeption der Armee XXI. Darin führt er aus, wie unter der Bezeichnung "Schweizerische Armee XXI" ein tief greifender Umbau des Wehrwesens in Angriff genommen wird, um die Fähigkeit der Armee sicherzustellen, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Schweiz, zum Schutz ihrer Bevölkerung und zur Stabilität ihres strategischen Umfelds zu leisten. Die Reform wurde nötig, weil mit der bestehenden Armee diese Aufträge nicht optimal erfüllt werden können.

Auch wenn die Armee vor allem auf Grund sicherheitspolitischer Überlegungen reformiert werden soll, sind weitere Aspekte zu berücksichtigen: Die Armee soll auf den Wandel unserer Gesellschaft abgestimmt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel realisiert werden sowie den demografischen Rahmenbedingungen entsprechen.

Gleichenfalls erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft, dass zusätzlich das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe geändert werden soll. Dabei geht es um eine Anpassung des Abgabemasses an die verkürzte Militärdienstpflicht, aber auch um die Angleichung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens an die in Bund und fast allen Kantonen eingeführte Postnumerando-Besteuerung.

Die Gesetzesrevision trägt damit drei Anliegen Rechnung:

- Im Sinne der Wehrgerechtigkeit wird das Abgabemass von 2 auf 3 % angehoben. In der Armee 95 hatte der Soldat zwischen dem 20. und 42. Altersjahr 300 Diensttage zu leisten. In der Armee XXI sind rund 260 Tage zu leisten, aber in einer viel kürzeren Zeitspanne, nämlich vom 20. bis 30. Altersjahr.
- Aufgrund des Übergangs zur Postnumerando-Besteuerung wird das Veranlagungs- und Bezugsverfahren aus dem Recht der direkten Bundessteuer übernommen. Die bisherige provisorische Veranlagung mit späterer definitiver Veranlagung wird durch den provisorischen Bezug mit anschliessender definitiver Veranlagung ersetzt. Dadurch werden die Ersatzbehörden von doppelten Einsprache- und Beschwerdeverfahren auf die provisorische und die definitive Veranlagung hin entlastet.
- Schliesslich geht es um die sprachliche Bereinigung des Gesetzestextes.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2002, 13. März: Mit 25 Stimmen und oppositionslos stimmt der Ständerat den Änderungen des Bundesgesetzes zu und übernimmt dabei die Vorlage des Bundesrats.
- 2002, 19. Juni: Mit 56 gegen 26 Stimmen schliesst sich der Nationalrat dem Erstrat an und übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (eine Ratsminderheit verlangte die Beibehaltung des aktuellen Abgabemasses).
- 2002, 4. Oktober: Die Revision des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (Armee XXI) wird in den Schlussabstimmungen mit 125 zu 35 Stimmen im Nationalrat und mit 45 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.
Die Änderungen sollen auf Anfang 2004 in Kraft treten.